



Sitzung vom
14. September 1999

Mitgeteilt den
15. SEP. 1999

Protokoll Nr.

AfU	Nr. 21-3851666				
C	S	U	W	O	K
20. Sep. 1999					

Im Hinblick auf die Nutzung der Mineralquellen Tenigerbad I und II, Val Sumvitg, als Heil- oder Trinkwasserquellen, hat die Tenigerbad AG, Surrein, das Büro Baugeologie, Chur, damit beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen sowie für ein Schutzzonenreglement für die beiden Mineralquellen zu erarbeiten. Der Gemeindevorstand Sumvitg hat am 2. Juni 1998 gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) für den Schutz der beiden Mineralquellen die Schutzzonenpläne sowie das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Mit Schreiben der Gemeinde vom 29. Juli 1998 wurden die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement dem Amt für Umweltschutz ein erstes Mal zur Prüfung eingereicht. Das Amt für Umweltschutz hat in seinem Antwortschreiben vom 20. August 1998 vorgeschlagen, aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Quellen sowie der Beurteilung durch den Geologen, das Ausbringen von Klärschlamm und flüssigem Hofdünger in den Schutzzonen S2 und S3 zu verbieten. Die Gemeinde Sumvitg hat daraufhin mit Schreiben vom 24. September 1998 die betroffenen Grundeigentümer über die beabsichtigte Änderung des Schutzzonenreglements informiert und ihnen eine Frist von 30 Tagen für Einsprachen einberaumt. Mit Schreiben vom 20./21. Oktober 1998 haben die Grundeigentümer von diesem Recht Gebrauch gemacht und die Änderung abgelehnt. Die Gemeinde hat die eingegangenen Einsprachen dem Amt für Umweltschutz mit Schreiben vom 20. November 1998 zur Stellungnahme zugestellt. Im Antwortschreiben vom 3. Dezember 1998 hat das Amt für Umweltschutz nochmals ausführlich zur Zulässigkeit von flüssigen Hofdüngern in den Schutzzonen Stellung genommen und dabei die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999) angewendet, welche das Ausbringen in der Schutzzone S2 grundsätzlich verbietet.

Mit Schreiben vom 10. März 1999 hat die Gemeinde alle betroffenen Grundeigentümer vom Entscheid des Gemeindevorstands unterrichtet, das vom Amt für Umweltschutz begründete Verbot zum Ausbringen von flüssigen Hofdüngern mit einer Korrektur von Ziffer 45 des Schutzzonenreglements zu übernehmen. Im gleichen Schreiben wurden die weiteren Einsprachepunkte begründet abgelehnt. Schliesslich wurde von der Gemeinde auf die den Einsprechern zustehende Beschwerdemöglichkeit an

die Regierung innert 20 Tagen seit Mitteilung hingewiesen. In dieser Frist ist bei der Regierung keine Beschwerde eingegangen.

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gemeinde Sumvitg vom 11. März 1999, in die Hydrogeologische Beurteilung/Ausscheidung detaillierter Schutzzonen, Mineralquellen Tenigerbad Quellen I und II, Baugeologie Chur, in die Hydrologischen Kontrollen, Markierversuche, Mineralquellen Tenigerbad Quellen I und II, in das Schutzzonenreglement und in die Schutzzonenpläne Massstäbe 1:10'000 / 1:1'000, gestützt auf Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1. EG z ZGB, auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997, sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

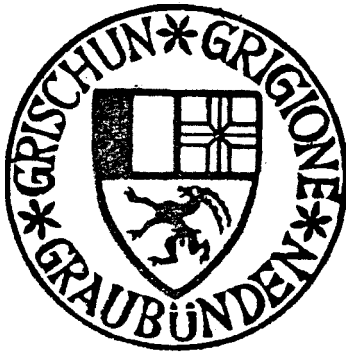
1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne für die Mineralquellen Tenigerbad Quellen I und II in den Massstäbe 1:10'000 / 1:1'000, erlassen vom Gemeindevorstand Sumvitg am 2. Juni 1998 und 10. März 1999, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Sumvitg wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 7.1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Sumvitg anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss je ein Reglement mit den Schutzzonenpläne abgeliefert.
3. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4150.4310).

4. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

5. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und der Schutzzonenpläne Massstäbe 1:10'000 / 1:1'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand Sumvitg, 7175 Sumvitg, an das Grundbuchamt, 7175 Sumvitg, an das Amt für Umweltschutz unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

I.V.

lic. iur. W. Frizzoni